

Informationen für nicht verheiratete Eltern

Vaterschaftsanerkennung

Ist die Mutter eines Kindes zum Zeitpunkt dessen Geburt nicht verheiratet, so gilt im rechtlichen Sinne nur der Mann als Vater, der persönlich vor einem Urkundsbeamten seine Vaterschaft anerkannt hat. Diese Erklärung wird jedoch erst wirksam, wenn die Mutter des Kindes der Vaterschaftsanerkennung zugestimmt hat.

Die Anerkennungserklärung des Vaters und die Zustimmungserklärung der Mutter können bereits **vor der Geburt des Kindes** abgegeben werden. Bei Müttern mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Familienstand „geschieden“ ist es im Einzelfall unter Umständen rechtlich sogar sehr wichtig, diese Erklärungen vor Geburt zu erledigen. Nehmen Sie in solch einem Fall bitte mit uns baldmöglichst Kontakt auf.

Die o.g. Erklärungen können von jedem Standesamt (auch vom Standesamt des Wohnsitzes), aber auch von den Jugendämtern beurkundet werden. Hierfür ist die persönliche Vorsprache beider Eltern erforderlich.

Eine vorherige Terminabsprache ist erforderlich.

Sorgerecht

Grundsätzlich steht einer volljährigen Mutter das **alleinige Sorgerecht** für ihr Kind zu. Sofern auch der Vater in den Besitz der elterlichen Sorge kommen soll, können beide Eltern eine **gemeinsame Sorgeerklärung** abgeben. Zur Entgegennahme solcher Erklärungen ist ausschließlich das Kreisjugendamt zuständig.

Falls die Eltern das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam ausüben möchten, empfiehlt es sich, die Vaterschaftsanerkennung zusammen mit der Sorgeerklärung beim Kreisjugendamt abzugeben.

Auch hier sollte zwingend eine Terminabsprache erfolgen.

Nähere Informationen zur Sorgeerklärung erhalten Sie direkt von den Kreisjugendämtern.

Kreisjugendamt Bodenseekreis

Albrechtstr. 75
88045 Friedrichshafen
Tel.-Nr. 07541 / 204-5129 oder 5124

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08 – 12 Uhr, Do zusätzlich 14 – 17 Uhr

Standesamt Friedrichshafen

Adenauerplatz 1,
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541/203- 2171, -2172, -2173, -2174 oder -2175

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08 – 12 Uhr, Mo zusätzlich 14 – 16 Uhr, Do zusätzlich 14 – 18 Uhr